

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Peter Wohlgemuth 563 6649 563 8416 peter.wohlgemuth@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.05.2012
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0325/12</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>13.06.2012</b>	<b>Bezirksvertretung Cronenberg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>20.06.2012</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 766 – Hahnerberger Straße - Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss -</b>		

### Grund der Vorlage

Der in Anwendung des „Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften“ vom 2. Juli 1875 (Preußisches Fluchtliniengesetz) erlassene Fluchtlinienplan Nr. 766 „*Fluchtlinienplan über eine bei dem Hause Hahnerberger Straße Nr. 265 abzweigende Straße*“ vom 14.01.1904 soll aufgehoben werden.

### Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplans Nr 766 befindet sich in den Einmündungsbereichen der Hohlenscheidter Straße und des Schulweges in die Hahnerberger Straße und verläuft über das Grundstück Hahnerberger Straße Nr. 257, wie in den Anlagen 01 und 02 dargestellt.
2. Die Aufstellung und Offenlegung der Aufhebung des Fluchtlinienplans 766 wird gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Auf die frühzeitige Beteiligung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird aufgrund der geringfügigen planerischen Auswirkungen verzichtet.

## **Einverständnisse**

nicht erforderlich

## **Unterschrift**

Meyer

## **Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 838 - Hahnerberger Straße - wurde der Fluchtlinienplan Nr. 766 „*Fluchtlinienplan über eine bei dem Hause Hahnerberger Straße Nr 265 südlich abzweigende Straße*“ vom 14. Januar 1904 für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben. Nicht von der Aufhebung erfasst wurde derjenige Abschnitt des Fluchtlinienplanes Nr. 766, der von der nördlichen Grenze des Grundstücks Hahnerberger Straße Nr. 261 ausgehend und über das Grundstück Hahnerberger Straße Nr. 257 bogenförmig verlaufend, an die nördliche Grenze des Grundstückes Nr. 257 anschließt (s. Anlagen).

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Fluchtlinienplanes Nr. 766 wurde offensichtlich verkehrsplanerisch angestrebt, den Knotenpunkt von Schulweg, Hohlscheidter Straße und Hahnerberger Straße räumlich stark aufzuweiten. Zur Realisierung dieses Planungszieles hätte aber zunächst ein Teil des Grundstückes Hahnerberger Straße Nr. 257 durch die Stadt Cronenberg bzw. Stadt Wuppertal erworben und das Gebäude Hahnerberger Straße Nr. 257 abgebrochen werden müssen. Dies ist bisher nicht geschehen und soll auch künftig in dieser Form nicht weiter verfolgt werden.

Gegenwärtig bestehen keine aktuellen verkehrsplanerischen Überlegungen für diesen Bereich. Sollten solche Überlegungen einsetzen, dann sicher nicht auf Basis der vorhandenen Fluchtlinie. Insofern ist es sinnvoll, diese Fluchtlinie aufzuheben und die freie Verfügbarkeit des planungsbetroffenen Grundstückes durch die Eigentümer nicht einzuschränken. Nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes entfällt die Übernahmeverpflichtung des betroffenen Grundstückes durch die Stadt Wuppertal. Die Eigentümer können nun unbelastet von einer möglichen Inanspruchnahme für öffentliche Verkehrszwecke mit ihrem Grundbesitz verfahren.

Bei dem Fluchtlinienplan handelt es sich um einen nach § 173 BBauG übergeleiteten Bebauungsplan. Zur Aufhebung ist in Anwendung der §§ 1 Abs. 8 i.V.m. 233 BauGB ein Aufhebungsverfahren notwendig. Insofern wird zunächst eine Offenlegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB stattfinden.

Da sich durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes der sich aus der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Anlagen nicht wesentlich verändert und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und b genannten Schutzgüter bestehen, wird der Fluchtlinienplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgehoben. Eine Umweltprüfung ist insofern nicht erforderlich. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird verzichtet, da nicht davon auszugehen ist, dass für die planerische Beibehaltung und Durchführung des Fluchtlinienplanes Nr. 766 argumentiert wird und öffentlicher Erörterungsbedarf für eine solche Variante besteht.

## **Demografie-Check**

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	<b>0</b>
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	<b>0</b>
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	<b>0</b>

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Die Aufhebung der Fluchtlinie hat keine demografischen Auswirkungen.

### **Kosten und Finanzierung**

Der Stadtgemeinde Wuppertal entstehen keine Kosten.

### **Zeitplan**

Offenlegungsbeschluss	II. Quartal 2012
Offenlegung	III. Quartal 2012
Satzungsbeschluss	III. Quartal 2012
Inkrafttreten	IV. Quartal 2012

### **Anlagen**

- 01 Fluchtlinienplan
- 02 BPL 838 (Ausschnitt)